

Rechtssache C-283/24 [Barouk]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

23. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Dioikitiko Dikastirio Diethnous Proastias (Verwaltungsgericht für
Internationalen Schutz) (Zypern)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. März 2024

Kläger:

B. F.

Beklagte:

Kypriaki Dimokratia meso proistamenou tis Ypiresias Asylou
(Republik Zypern, vertreten durch den Leiter der Asylbehörde)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage, mit der der Kläger des Ausgangsverfahrens die Entscheidung der Asylbehörde vom 7. Februar 2022 über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz sowie die im Rahmen des gleichen Verfahrens ergangene Rückkehrentscheidung anfecht, deren Vollstreckung jedenfalls bis zur Entscheidung über die Klage durch das vorliegende Gericht ausgesetzt ist

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 46 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU im Hinblick auf Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Verbindung mit den Pflichten zur individuellen Prüfung (Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

2011/95/EU), Mitwirkung (Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie) und loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) – Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 46 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU im Hinblick auf Art. 47 der Charta und in Verbindung mit der Pflicht zur individuellen Prüfung gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchst. c und der Mitwirkungspflicht gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU sowie der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass das in Art. 46 genannte nationale Gericht mangels einer ausdrücklichen nationalen Rechtsvorschrift, die seine Zuständigkeit vorsieht, den Antragsteller auf medizinische Untersuchungen zu verweisen, unmittelbar aus diesem Artikel die Befugnis ableiten kann, einen Beschluss zu erlassen, mit dem der Antragsteller auf medizinische Untersuchungen verwiesen wird, wenn dies für die umfassende Ex-nunc-Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz als notwendig erachtet wird?

2. Ist Art. 46 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU im Hinblick auf Art. 47 der Charta und in Verbindung mit der Pflicht zur individuellen Prüfung gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchst. c und der Mitwirkungspflicht gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU sowie der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass das in Art. 46 genannte nationale Gericht mangels einer ausdrücklichen nationalen Rechtsvorschrift, die seine Zuständigkeit vorsieht, den Antragsteller auf medizinische Untersuchungen zu verweisen, und damit auch mangels einer ausdrücklichen Regelung über einen Mechanismus zur Verweisung auf medizinische Untersuchungen, der dem nationalen Gericht zur Verfügung steht, unmittelbar aus diesem Artikel die Zuständigkeit erhält, sich an die Asylbehörde zu wenden (die immer eine der Parteien in dem bei ihm anhängigen Verfahren ist), damit diese im Wege der Analogie den Mechanismus des Art. 18 der Richtlinie 2013/32/EU auslöst und ihm die medizinische Untersuchung des Antragstellers vorlegt?

3. Ist Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU im Hinblick auf Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass die Mittel zur Durchführung einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten unterliegen? Falls die Frage zu bejahen ist: Ist Art. 46 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU im Hinblick auf Art. 47 der Charta und in Verbindung mit der Mitwirkungspflicht gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU sowie der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass das nationale Gericht mangels einer ausdrücklichen nationalen Rechtsvorschrift, die seine Zuständigkeit vorsieht, den Antragsteller auf medizinische Untersuchungen zu verweisen, und damit auch mangels einer ausdrücklichen Regelung über einen Mechanismus zur Verweisung auf medizinische Untersuchungen, der dem nationalen Gericht zur Verfügung steht, die Zuständigkeit erhält, sich an die Asylbehörde zu wenden (die immer eine der Parteien in dem bei ihm anhängigen Verfahren ist), damit diese im Wege der

Analogie den Mechanismus des Art. 18 der Richtlinie 2013/32/EU auslöst und ihm die medizinische Untersuchung des Antragstellers vorlegt, wenn es der Ansicht ist, dass die nationalen Mittel nicht den Effektivitätsgrundsatz wahren?

4. Ist Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen geeignete Mechanismen zur Durchführung einer individuellen, umfassenden Ex-nunc-Prüfung, wie sie in Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU geregelt ist, fehlen, die Garantien dieses Artikel gewahrt sind, wenn das nationale Gericht über die Zuständigkeit verfügt, eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, für nichtig zu erklären?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs

Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden: EUV): Art. 4 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 Buchst. b

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV): Art. 78 und 267

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 18 und 47

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60): Art. 18 und Art. 46 Abs. 1 und 3

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9): Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. c)

Urteile des Gerichtshofs vom 4. Dezember 1974, Van Duyn/Home Office (C-41/74, EU:C:1974:133), vom 19. Januar 1982, Becker (C-8/81, EU:C:1982:7), vom 22. Januar 1989, Fratelli Costanzo SpA/Comune di Milano (C-103/88, EU:C:1989:256), vom 26. Juli 2017, Sacko (C-348/16, EU:C:2017:591), vom 25. Januar 2018, F (C-473/16, EU:C:2018:36), vom 25. Juli 2018, Alheto (C-585/16, EU:C:2018:584), vom 29. Juli 2019, Torubarov (C-556/17, EU:C:2019:626), vom 19. März 2020, PG (C-406/18, EU:C:2020:216), und vom 29. Juni 2023, International Protection Appeals Tribunal u. a. (Anschlag in Pakistan) (C-756/21, EU:C:2023:523)

Angeführte nationale Vorschriften

O peri Dikastirion Nomos tou 1960 (Gesetz über die Gerichte von 1960) in mehrfach geänderter Fassung (wobei hier die zweite Änderung von 2023 einschlägig ist): Art. 34 A

O peri Prodikastikis Parapombis sto Dikastirio ton Evropaikon Koinotiton Diadikastikos Kanonismos (Verfahrensordnung betreffend Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften) (1/2008): Art. 3 und 5

O peri tis Idrysis kai Leitourgias Dioikitikou Dikastiriou Diethnous Prostasias Nomos tou 2018 (Gesetz über die Errichtung und Arbeitsweise des Verwaltungsgerichts für Internationalen Schutz von 2018) in mehrfach geänderter Fassung (wobei hier die zweite Änderung von 2023 einschlägig ist): Art. 11

O peri Prosfygon Nomos tou 2000 (Gesetz über Flüchtlinge von 2000) in mehrfach geänderter Fassung (wobei hier die Änderung von 2023 einschlägig ist): Art. 15 (medizinische und psychologische Untersuchung des Antragstellers), Art. 16 (Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 in die nationale Rechtsordnung) und Art. 18 Abs. 3 Buchst. c (individuelle Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz)

Oi peri tis Leitourgias Dioikitikou Dikastiriou Diethnous Prostasias Diadikastikoi Kanonismoi tou 2019 (Verfahrensordnungen betreffend die Arbeitsweise des Verwaltungsgerichts für Internationalen Schutz von 2019 (3/2019): Art. 7 und 10

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Kläger des Ausgangsverfahrens stammt aus dem Libanon und ist Inhaber eines Reisepasses dieses Landes. Er reiste illegal über nicht durch die Regierung kontrolliertes Gebiet in das zyprische Staatsgebiet ein. Am 4. September 2018 stellte er einen Antrag auf internationalen Schutz. In Bezug auf die Gründe, aus denen er sein Herkunftsland verließ, gab der Kläger in seinem Antrag lakonisch Folgendes an: „politische Gründe – Bedrohung – Gefahr“. Am 5. und 26. August sowie am 9. September 2020 wurden mit ihm mit Hilfe eines Dolmetschers aufeinander aufbauende Befragungen durch einen Beamten der heutigen Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) durchgeführt.
- 2 Im Rahmen dieser Befragungen erklärte der Kläger, dass er libanesischer Staatsangehöriger sei. Er sei maronitischer Christ und Unterstützer der Partei Kataeb, bei deren militärischem Flügel er als junger Mann in der Funktion eines „Militärmusikers“ Mitglied war. Er habe sein Land vor zwanzig Jahren verlassen. Er sei verheiratet, und seine Ehefrau stamme aus einem Drittstaat, wo sie mit ihrem gemeinsamen Kind lebe. Kontakt halte er lediglich zu seiner Mutter, da die übrigen Verwandten Unterstützer des Regimes seien und ihn ausspionierten. Er sei schon in vielen Ländern gewesen, da er im Libanon, seit er seine militärische

Ausbildung abgebrochen habe, ständig falschen Anschuldigungen ausgesetzt sei, wie z. B. Sympathisant des Islamischen Staates (ISIS) zu sein oder für Israel zu spionieren, was beides mit der Todesstrafe geahndet werde. Aufgrund seiner Überzeugungen und seiner Weigerung, mit dem Regime zu kooperieren, sei er zur Zielscheibe der Geheimdienste nicht nur seines Landes, sondern auch Syriens sowie diverser militärischer und Terrororganisationen geworden. Er beschrieb ferner, wenn auch nach Ansicht des vorlegenden Gerichts eher verworren und nicht sonderlich glaubhaft, Vorfälle von Entführung und Mordversuchen gegen ihn und behauptete, dass Dienste des Libanon und Syriens ihn Folterungen unterzogen hätten.

- 3 Am 25. Januar 2022 wurde dem Leiter der Asylbehörde von einem Beamten hierzu ein Bericht vorgelegt, mit dem die Ablehnung des Asylantrags vorgeschlagen wurde. Der Bericht wurde vom Leiter am 7. Februar 2022 genehmigt. Konkret unterschied die Asylbehörde unter Bewertung der Erklärungen des Klägers des Ausgangsverfahrens drei wesentliche Vorbringen, von denen dem ersten, das sich auf die Angaben zu seiner Identität, die übrigen personenbezogenen Daten und sein Herkunftsland bezog, gefolgt wurde, da die entsprechenden Angaben detailliert gewesen seien, keine Lücken und Widersprüche aufgewiesen hätten und auch durch externe Quellen bestätigt würden. Im Gegensatz dazu wurde das zweite Vorbringen über Probleme mit diversen Behörden des Libanon zurückgewiesen, da der Kläger nicht nachgewiesen habe, dass tatsächlich ein Problem vorliege. Der Kläger sei offiziell von der militärischen Ausbildung befreit worden, wofür er ein entsprechendes Bußgeld gezahlt habe. Zurückgewiesen wurde auch sein drittes, untrennbar mit dem zweiten verbundenes Vorbringen, dass er von Diensten des Libanon, Syriens und militärischen Diensten gefoltert worden sei. Es wurde festgestellt, dass die entsprechenden Erklärungen des Klägers keine Angaben enthielten, die sich auf tatsächlich persönlich erlebte Vorfälle bezögen. Folglich entschied die Asylbehörde, dass bei einer Rückkehr des Klägers in sein Herkunftsland weder Verfolgung zu befürchten wäre noch die Gefahr eines ernsthaften Schadens bestünde, so dass es nicht gerechtfertigt sei, ihm internationalen Schutz zu gewähren.
- 4 Diese ablehnende Entscheidung wurde dem Kläger am 31. März 2022 bekannt gegeben. Am 12. April 2022 erhob er dagegen eine Klage beim Verwaltungsgericht für Internationalen Schutz (im Folgenden: DDDP oder vorlegendes Gericht). Zuvor, am 11. April 2022, hatte er einen Antrag auf Prozesskostenhilfe eingereicht, der allerdings am 7. Dezember 2022 abgelehnt wurde. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erscheint der Kläger persönlich und ohne Rechtsbeistand.
- 5 Am 16. Oktober 2023 forderte das DDDP die Parteien auf, zu seiner Absicht, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, Stellung zu nehmen. Die Republik Zypern, vertreten durch den Leiter der Asylbehörde (im Folgenden: Beklagte), reichte schriftliche Erklärungen ein, in denen sie geltend machte, dass es im vorliegenden Fall keinen Grund für ein

Vorabentscheidungsersuchen gebe, da die Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts eindeutig sei. Sollte das DDDP nämlich urteilen, dass es falsch gewesen sei, dass der Kläger nicht auf eine medizinische Untersuchung verwiesen worden sei, könne es die angefochtene Entscheidung für nichtig erklären. Der Kläger reichte keine schriftlichen Erklärungen ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Das vorlegende Gericht ist der Meinung, dass der Kläger, der persönlich und ohne Rechtsbeistand erschien, großenteils nicht nachvollziehbar geltend macht, dass er seit zwanzig Jahren aufgrund seiner Überzeugungen verfolgt wird. Er trägt vor, dass sich der Libanon nach dem Bürgerkrieg zu einem von einer Terrororganisation kontrollierten Land gewandelt habe. Die Entscheidung der Asylbehörde sei falsch, was auf mangelnde Kenntnis seitens der Beklagten oder Einflussnahme seitens seiner politischen Gegner zurückzuführen sei. Wegen der Anwesenheit eines arabischsprachigen Dolmetschers habe er Angst gehabt, dass Informationen durchsickern würden, und deshalb vertrauliche Informationen verschwiegen.
- 7 Die Beklagte legt erneut ihre Schlussfolgerung bezüglich der Glaubwürdigkeit des Klägers dar, wobei sie die Punkte betont, die sie als widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und zu allgemein bewertet habe, und wiederholt ihre Einschätzung, dass der Kläger nicht der Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Fall der Rückkehr in sein Herkunftsland ausgesetzt sei.
- 8 Zur Absicht des vorlegenden Gerichts, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen in Bezug auf seine Befugnis, den Kläger auf medizinische Untersuchungen zu verweisen oder die zuständige Verwaltungsstelle zu verpflichten, eine solche medizinische Begutachtung durchzuführen, trägt die Beklagte vor, dass die Voraussetzungen für die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens nicht vorlägen. Sie macht u. a. geltend, dass sich das vorlegende Gericht bezüglich der entsprechenden Fragen an jüngeren Urteilen des zypriischen Anotato Dikastirio (Oberster Gerichtshof) orientieren könne und dass die Verweisung auf medizinische Untersuchungen Sache der Verwaltung sei, da dies in Kapitel II der Richtlinie 2013/32 geregelt sei, das sich auf das erstinstanzliche Verfahren der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz beziehe.
- 9 Zum Inhalt der Fragen führt die Beklagte aus, dass die Verweisung des Klägers auf eine medizinische Untersuchung im Ermessen der Asylbehörde stehe (vgl. Art. 15 des Gesetzes über Flüchtlinge). Außerdem unterliege die Prüfung der Anwendung von Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 den Mitgliedstaaten, wie sich aus dem Urteil vom 25. Juli 2018, Alheto (C-585/16, EU:C:2018:584), ergebe. Die Beklagte führt ferner das Urteil vom 29. Juni 2023, International Protection Appeals Tribunal u. a. (Anschlag in Pakistan) (C-756/21, EU:C:2023:523, Rn. 28 bis 94) an, aus dem sich ergebe, dass die Asylbehörde

dafür zuständig sei, zu beschließen, ein Gutachten über die psychische Gesundheit des Antragstellers erstellen zu lassen. Schließlich vertritt sie unter Verweis auf das Urteil vom 4. Oktober 2018, Ahmedbekova (C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 92 bis 96), die Auffassung, dass, wenn das DDDP nicht in der Lage sei, eine umfassende Ex-nunc-Prüfung der Fakten und der rechtlichen Gesichtspunkte durchzuführen, die nationalen Rechtsvorschriften mit Art. 11 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und Arbeitsweise des Verwaltungsgerichts für Internationalen Schutz die notwendigen Garantien zur Verfügung stelle, nämlich die Befugnis des DDDP, einer Verwaltungsstelle aufzugeben, eine konkrete Frage zu beantworten.

- 10 Der Kläger nahm zur Absicht des DDDP, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, nicht Stellung, obwohl ihm die Möglichkeit hierzu eingeräumt wurde.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 11 Gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz in zwei Phasen, nämlich erstens durch eine Verwaltungsstelle und zweitens durch ein Gericht. Die dem Innenministerium unterstehende Asylbehörde (Art. 2 des Gesetzes über Flüchtlinge) stellt die „Asylbehörde“ im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2013/32 dar. Das DDDP ist das „erstinstanzliche Gericht“ im Sinne von Art. 46 Abs. 3 dieser Richtlinie, das aufgrund dieser Vorschrift und gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes über die Errichtung und Arbeitsweise des Verwaltungsgerichts für Internationalen Schutz zur umfassenden Ex-nunc-Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte des Antrags berufen ist und letztendlich darüber zu entscheiden hat, ob es die angefochtene Entscheidung der Verwaltung ganz oder teilweise bestätigt oder für nichtig erklärt.
- 12 Die Pflicht zur individuellen Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers ergibt sich ausdrücklich aus Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2011/95 und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. z. B. Urteil vom 19. März 2020, PG, C-406/18, EU:C:2020:216, Rn. 29). Im vorliegenden Fall sind die Behauptungen des Klägers des Ausgangsverfahrens, sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsverfahren, durch einen Mangel an Kohärenz und Plausibilität gekennzeichnet. Die Verwaltungsstelle führte aber keine psychologischen oder anderen medizinischen Untersuchungen zur Feststellung seiner psychischen und körperlichen Gesundheit durch, die auf in der Vergangenheit liegende Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden bei ihm oder Symptome oder Anzeichen von Folterungen oder anderen schwerwiegenden Akten körperlicher oder psychologischer Gewalt hinweisen könnten. Folglich wird es als notwendig erachtet, dass geprüft und medizinisch und wissenschaftlich festgestellt wird, ob diese erhebliche Inkohärenz und mangelnde Plausibilität auf irgendeinem Faktor medizinischer Natur beruhen.

- 13 Das nationale Recht (Art. 15 des Gesetzes über Flüchtlinge) regelt ausdrücklich die Zuständigkeit der Verwaltung, den Antragsteller an einen Arzt und/oder Psychologen zu verweisen. Es existiert jedoch keine entsprechende Regelung für das DDDP, das lediglich befugt ist, „einer Verwaltungsstelle aufzugeben, ihm eine Frage in Bezug auf das zu prüfende streitgegenständliche Thema innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist zu beantworten“ (Gesetz über die Errichtung und Arbeitsweise des Verwaltungsgerichts für Internationalen Schutz, Art. 11 Abs. 6). Die Beklagte beruft sich außerdem auf zwei jüngere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Republik Zypern, die auf einen Antrag des Generalstaatsanwalts der Republik auf Erlass einer Certiorari-Verfügung hin ergingen, also auf einen gegen ein Urteil eines Untergerichts gerichteten Antrag, der damit begründet wird, dass das Gericht nicht zuständig war oder seine Zuständigkeit überschritten hat oder das Urteil offensichtlich rechtsfehlerhaft ist (Urteil in der Rechtssache betreffend den Antrag des Generalstaatsanwalts der Republik auf Erlass einer Certiorari-Verfügung in Bezug auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts für Internationalen Schutz, mit Datum 10.2.2023, ergangen im Verfahren über die Klage Nr. 7386/22, zivilrechtlicher Antrag Nr. 31/2023, mit Datum 7.4.2023, Urteil in der Rechtssache betreffend den Antrag des Generalstaatsanwalts der Republik auf Erlass einer Certiorari-Verfügung in Bezug auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts für Internationalen Schutz vom 10.2.2023, zivilrechtliche Berufung Nr. 30/2023, mit Datum 15.5.2023). In diesen Urteilen hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass das DDDP außerhalb seiner Zuständigkeiten und Befugnisse gehandelt habe, als es die betreffende Klägerin auf medizinische Untersuchungen verwiesen habe. Das vorliegende Gericht weist gleichwohl darauf hin, dass in diesen Fällen die Frage seiner Zuständigkeit, ein medizinisches Gutachten anzuordnen, nicht anhand von Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung und Arbeitsweise des Verwaltungsgerichts für Internationalen Schutz geprüft wurde, in dem die umfassende Ex-nunc-Prüfung erwähnt ist, die das DDDP in Bezug auf die streitgegenständliche ablehnende Entscheidung durchführen muss.
- 14 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind „die Mitgliedstaaten nach Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 verpflichtet ..., ihre nationale Rechtsordnung so zu gestalten, dass die Bearbeitung der betreffenden Rechtsbehelfe eine Prüfung aller tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte durch das Gericht umfasst, die ihm eine Beurteilung des Einzelfalls anhand des aktuellen Standes ermöglichen“ (Urteil vom 25. Juli 2018, Alheto, C-585/16, EU:C:2018:584, Rn. 110). Ferner stellt dieser Art. 46 Abs. 3 mit der Anforderung der umfassenden Ex-nunc-Prüfung eine Unionsnorm dar, die unmittelbare Wirkung hat (Urteil vom 29. Juli 2019, Torubarov, C-556/17, EU:C:2019:626, Rn. 73). Das vorliegende Gericht hat Zweifel, ob es in der Lage ist, eine solche Prüfung durchzuführen, wenn es nicht über die Zuständigkeit zur Verweisung des Klägers auf medizinische Untersuchungen verfügt, deren Zweckmäßigkeit auch vom Gerichtshof anerkannt worden sind (Urteile vom 19. März 2020, PG, C-406/18, EU:C:2020:216, Rn. 31, und vom 29. Juni 2023, International Protection Appeals Tribunal u. a. [Anschlag in Pakistan], C-756/21, EU:C:2023:523, Rn. 60). Der Gerichtshof hat entschieden, dass es sich „als zweckmäßig erweisen“ kann, „weitere

Untersuchungsmaßnahmen, insbesondere die in Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2013/32 genannte medizinische Untersuchung, anzuordnen“ (Urteil vom 19. März 2020, PG, C-406/18, EU:C:2020:216, Rn. 31). Allerdings geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht eindeutig hervor, ob sich eine solche Zuständigkeit unmittelbar aus Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 ergibt oder ob ihre Anerkennung der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten unterliegt.

- 15 Folglich hält das vorlegende Gericht die medizinische Begutachtung des Klägers für erforderlich, damit es selbst in der Lage ist, eine individuelle und umfassende Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz auf aktuellem Stand unter Berücksichtigung aller entscheidenden Tatsachen und Rechtsfragen durchzuführen. In Anbetracht dessen, dass im nationalen Recht keine ausdrückliche Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts für eine Verweisung auf medizinische Untersuchungen vorgesehen ist, stellt sich die Frage, ob auf der Grundlage der unmittelbaren Wirkung von Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 eine solche Zuständigkeit (erste Vorlagefrage) oder seine Zuständigkeit, der Asylbehörde aufzugeben, solche Untersuchungen durchzuführen, wenn es dies für erforderlich hält (zweite Vorlagefrage), anerkannt werden kann.
- 16 In Bezug auf die Mittel, die die nationale Rechtsordnung für die Feststellung der Symptome und Anzeichen gemäß Art. 15 des Gesetzes über Flüchtlinge bereit hält, hat der Oberste Gerichtshof der Republik Zypern entschieden, dass das vorlegende Gericht, an das sich der Antragsteller gewandt hat, keine Zuständigkeit für den Erlass eines Beschlusses besitzt, mit dem der Asylbehörde aufgegeben wird, die konkrete medizinische oder psychologische Untersuchung des Antragstellers durchzuführen. Fraglich ist aber, inwieweit die Möglichkeit, der Verwaltungsstelle Fragen zur unterbliebenen Verweisung des Antragstellers auf medizinische Untersuchungen zu stellen, es dem vorlegenden Gericht erlaubt, eine „umfassende und nach aktuellem Stand durchgeführte Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz“ vorzunehmen. Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, dass das vorlegende Gericht nützliche Informationen von der Asylbehörde über den Grund erhält, aus dem diese der Ansicht war, dass eine medizinische Untersuchung nicht geeignet oder erforderlich sei. Dem vorlegenden Gericht steht jedoch in dem Fall, dass sich seine Beurteilung von derjenigen der Verwaltung unterscheidet, nicht von Amts wegen ein Mittel zur Verfügung, um sich ein Bild vom aktuellen Gesundheitszustand des Antragstellers zu machen und die Durchführung einer Prüfung der Anzeichen und/oder Symptome gemäß Art. 15 des Gesetzes über Flüchtlinge anzuordnen, die die Verwaltung unterlassen hat.
- 17 Ferner wird nach Ansicht des vorlegenden Gerichts für Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, die Möglichkeit anerkannt, medizinische Untersuchungen vorzulegen. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass sie wissen, welche Unterlagen für die Prüfung ihres Antrags eingereicht werden müssen. Dies gilt gerade auch im vorliegenden Fall, in dem der Kläger nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten wird. Dem vorlegenden Gericht stellt sich, sollte entschieden werden, dass die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für die Prüfung

gemäß Art. 46 Abs. 3 der genannten Richtlinie der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten unterliegen, die Frage, ob es seiner Verpflichtung zur umfassenden Ex-nunc-Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz durch seine Befugnis, der Asylbehörde Fragen vorzulegen, wirksam nachkommen kann. Seiner Ansicht nach wird es dadurch übermäßig erschwert, dass der Kläger sein Recht auf eine individuelle Prüfung seines Falles ausübt. Folglich ersucht es um Klärung der Frage, ob es befugt ist, die Verwaltungsstelle zu einer medizinischen Begutachtung zu verpflichten, wenn es der Ansicht ist, dass die nationalen Mittel nicht die Erfordernisse des Effektivitätsgrundsatzes erfüllen (dritte Vorlagefrage).

- 18 Wenn die Zuständigkeit des vorliegenden Gerichts, selbst die Verweisung des internationalen Schutz Beantragenden auf medizinische Untersuchungen anzuordnen oder die Verwaltungsstelle zu verpflichten, solche Untersuchungen durchzuführen, nicht anerkannt wird, muss das Gericht die angefochtene ablehnende Entscheidung für nichtig erklären, da es dann keine umfassende Ex-nunc-Prüfung durchführen kann. Es ist folglich nicht auszuschließen, dass es eine ansonsten korrekte Verwaltungsentscheidung für nichtig erklärt, mit der Folge einer erneuten Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz. Ein solches Verfahren scheint nicht mit dem Grundsatz der beschleunigten Prüfung von Anträgen oder der Effizienz des Asylsystems vereinbar. Folglich ist es insgesamt zweifelhaft, ob die Anforderungen von Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 und Art. 47 der Charta erfüllt sind (vierte Vorlagefrage).
- 19 Angesichts dessen hält das vorliegende Gericht es für erforderlich, dem Gerichtshof die Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.